

**2. Nachtragssatzung**  
**zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die**  
**zentrale Abwasserbeseitigung**  
**in der Stadt Niebüll**  
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Artikels II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 12.12.2019 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel 1**

§ 15 erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 15  
Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt

- a) bei der Schmutzwasserbeseitigung 3,50 €/m<sup>3</sup> Schmutzwasser, das nach anerkannten Richtwerten als nicht stark verschmutzt einzustufen ist. Als nicht stark verschmutztes Abwasser wird Abwasser mit einem CSB-Wert von weniger als 1.200mg/l festgesetzt,
- b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung 6,00 € je angefangener 25 m<sup>2</sup> überbauter oder befestigter Grundstücksfläche, sofern von diesen Flächen Niederschlagswasser der öffentlichen Einrichtung zugeführt wird.

**Artikel 2**

Inkrafttreten

Diese 2. Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Niebüll, den 16. Dezember 2019

Stadt Niebüll  
Der Bürgermeister

  
Wilfried Bockholt

